

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

2. Mai 1980

Nr. 2231

Mit Beschluss-Nr. 3956 vom 10. Juli 1979 hat der Regierungsrat die von der Einwohnergemeinde Witterswil unterbreitete
Baulandumlegung "Rainacker" grundsätzlich genehmigt. Die Gemeinde wurde beauftragt, die Baulandumlegung vermessen und
vermarken zu lassen; diesem Auftrag ist sie nachgekommen.
Der definitiven Genehmigung steht daher nichts im Wege. Die
Gebührenbefreiung wurde schon anlässlich der grundsätzlichen
Genehmigung ausgesprochen. Eine Genehmigungsgebühr ist ebenfalls schon erhoben worden.

Es wird

beschlossen:

- 1. Die Baulandumlegung "Rainacker" der Einwohnergemeinde Witterswil wird im Sinne von § 21 der Verordnung über die Baulandumlegung und Grenzbereinigung vom 10. April 1979, gestützt auf den vorgelegten Plan mit Flächentabelle und Bereinigung der Dienstbarkeiten definitiv genehmigt.
- 2. Die Amtschreiberei Dorneck, Dornach, wird beauftragt, den neuen Besitzstand im Grundbuch einzutragen.

Der Staatsschreiber:

./.

Bau-Departement (4), mit Akten Hochbauamt Tiefbauamt Rechtsdienst (2), pw Amt für Raumplanung (2), mit 1 gen. Plan (Leinwand) und je 1 Flächentabelle und Bereinigung Dienstbarkeiten Kreisbauamt III, 4143 Dornach, mit 1 gen. Plan und je 1 Flächentabelle und Bereinigung Dienstbarkeiten Amtschreiberei Dorneck, 4143 Dornach, mit 1 gen. Plan und je l Flächentabelle und Bereinigung Dienstbarkeiten Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4108 Witterswil, (2), mit 1 gen. Plan und je 1 Flächentabelle und Bereinigung Dienstbarkeiten Baukommission der Einwohnergemeinde, 4108 Witterswil Ingenieurburo A. Hulliger, Hirzengarten 1, 4226 Breitenbach Amtsblatt, Publikation des Dispositivs, Ziffer 1

6.62.403.5.3.

Note that the second of the second



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

V O M

10. Juli 1979

Nr. 3956

Die Einwohnergemeinde Witterswil unterbreitet die Baulandumlegung "Rainacker" zur grundsätzlichen Genehmigung. Die Umlegungsakten (je 1 Plan alter und neuer Besitz, Eigentümer- und Flächentabelle sowie Dienstbarkeitenverzeichnis) lagen ordnungsgemäss vom 26. März bis 30. April 1979 öffentlich auf. Während dieser Frist wurde eine Einsprache eingereicht, die vom Gemeinderat abgelehnt wurde. Vom Beschwerderecht wurde durch den Grundeigentümer kein Gebrauch gemacht.

Das Verfahren wurde richtig durchgeführt. Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen. Die Baulandumlegung "Rainacker" kann aufgrund des durchgeführten Verfahrens grundsätzlich genehmigt werden. Die Gemeinde Witterswil wird beauftragt, die Vermarkung und Vermessung durchführen zu lassen und dem Regierungsrat im Sinne von § 21 der Verordnung über Baulandumlegung und Grenzbereinigung vom 10. April 1979 zur definitiven Genehmigung vorzulegen. Dem Genehmigungsgesuch sind 4 Pläne (1 Plan in reissfester Ausführung) und gleichviele Eigentümer- und Flächentabellen und Dienstbarkeitenverzeichnisse im alten und neuen Zustand beizulegen.

Es wird

The Control of the Co

and the contract of the contract of

i jarak

beschlossen:

- 1. Die Baulandumlegung "Rainacker" der Einwohnergemeinde Witterswil wird grundsätzlich genehmigt.
- 2. Die Einwohnergemeinde Witterswil wird beauftragt, die in Ziffer l genannte Baulandumlegung vermarken und vermessen zu lassen. Es sind 4 Pläne (1 Plan in reissfester Ausführung) und 4 Eigentümer-

und Flächentabellen sowie 4 Dienstbarkeitenverzeichnisse im alten und neuen Zustand dem Regierungsrat zur definitiven Genehmigung zu unterbreiten.

- 3. Für die durch das Unternehmen bedingten grundbuchlichen Aenderungen, Eintragungen und Löschungen werden keine Grundbuch- und andere Amtschreibereigebühren und für die Eigentumsübertragungen keine Handänderungsgebühren erhoben.
- 4. Ueber die Erhebung einer Kapitalgewinnsteuer entscheiden die zuständigen Steuerbehörden. Contents of the second

Genehmigungsgebühr Publikationskosten

Fr. 150. --

Fr. 18.--

The second secon Fr. 168.-- (Staatskanzlei Nr. 800)RE

Der Staatsschreiber

and the second of the second of the second Bau-Departement (3), mit Akten

Rechtsdienst pw (2)

Tiefbauamt (2)

Hochbauamt (2)

Amt für Raumplanung (2)

Steuerverwaltung (2)

Finanzverwaltung (2)

Kreisbauamt III, 4143 Dornach

Amtschreiberei Dornach, 4143 Dornach

Baukommission der EG, 4108 Witterswil

Ammannamt der EG 4108 Witterswil, Einschreiben/Rechnung

gradient in the galance and the control of the cont

in the property of the contract of the contrac

was transport to the first of the control of the state of

Ingenieurbüro A. Hulliger, Hirzengarten 1, 4226 Breitenbach

GEMEINDE WITTERSWIL

BLU RAINACKER

DEFINITIVER PROZENTUALER ABZUG

Summe der abzugsberechtigten Grundstückflächen	=	14874 m2
Wegareal neu inkl. negative Flächendifferenz	=	1735 m2
Wegareal alt	=	334 m2
auszuscheidendes Wegareal	=	1401 m2
Defin. prozentualer Abzug = $\frac{1401 \text{ m2} \times 100\%}{14874 \text{ m2}}$	=	9.4191 %

BEREINIGUNG DER DIENSTBARKEITEN

GRDB.NO.	EINGETRAGENE DIENSTBARKEIT	BEREINIGUNG
587	a.L. bei allen 3 Grundstücken:	gelöscht am 30.7.79
588) 589	Nutzniessungsrecht z.G. Maria Gschwind-Schmidli, laut	gelöscht am 22.11.79
589 [']	Erbvertrag vom 7.Mai 1974	gelöscht am 22.11.79
1496	Vormerkung: Kaufrecht z.G. EG Witterswil bis 15. Sept. 1980	bleibt bestehen

Bei den Grdb.No. 581 - 586, 691, 1502, 1503, 1507 und 1508 sind keine Dienstbarkeiten eingetragen.

WICHTIGER HINWEIS:

Die nachstehend aufgeführten Grundstücke sind auf Grund von Parzellierungen im alten Bestand entstanden.

Grdb.No.	laut	Mut.plan No.
1502	Schenkungsakt Nr. 281 / 30.7.79	5671
1503	Schenkungsakt Nr. 295 / 2.8.79	5671
1507	Kauf Nr. 440 / 22.11.79	5710
1508	Kauf Nr. 441 / 22.11.79	5710

Vom Regierungsrat durch heutigen Beschluss Nr. 223 genehmigt. Solothurn, den 251980 Der Staatsschreiber:



D. MANGELMA

BLU RAINACKER

DEFINITIVE FLAECHENTABELLE

ALTER BESITZ			ABZUG	NEUER BESITZ					
Grdb.No.	Eigentümer Fläche lt. GB = abzugsberecht. Fläche			Theoret. Definitive zuteilu			Mehr- /	Mehr- / Minder- zuteilung	
		m2	m2	m2	No.	m2	+m2	-m2	
582 583 584 585	Anna Dreier - Gschwind	1548 1138 1147 2943	620	C1 20	502	6320			
-		6776	638	6138	583	6139	1		
1496	Raiffeisenkasse Witterswil - Bättwil (ex Anna M. Leu - Lenherr)	1357	128	1229	1496	1230	1		
587 588 589	ex Ges.eigentum der Erben des Arnold Gschwind - Schmidli	2543 1182 675 4400	414	3986					
	neu: infolge Parzellierung:	4400	717	3900					
	Edgar Pittet - Zeller, Bottmingen Errol Pittet - Meneghini, Therwil Odile Werren - Pittet, Reinach				587 1502 1503	822 823 822	Warring !		
	Rolf Baumgartner-Koller, Oberwil Miteigentum zu:				1507	604		1	
	A. 409/913 Heinz Hebeisen-Hermenau, Therwil B. 504/913 Arnaldo Cavalli-Fuss, Basel	}			1508	913		1	
607		004				3304			
691)	Einwohnergemeinde Witterswil	984 1357							
		2341	221	2120	691	2120			
	Wegareal alt	334							
	Wegareal neu			1729		1729			
	Negative Flächendifferenz	- 6							
		15202	1401	15202		15202	+ 2	- 2	



Vom Regierungsrat durch heutigen Beschluss Nr. 2231 genehmigt.

Solothurn, den 2.5. 1980

Der Staatsschreiber:

D. Mal Graff

ARMIN HULLIGER GRUNDBUCHGEOMETER BREITENBACH SO